

titätsmerkmal. – Ein 70seitiges Quellen- und Literaturverzeichnis, dazu ein Register von 10 Seiten beschließen den Band, der wohl für die nächsten Jahre zu einem Referenzwerk der Langobardenforschung werden wird.

Reinhold Kaiser

Florin CURTA, Merovingian and Carolingian Gift Giving, *Speculum* 81 (2006) S. 671–699, zielt nach einem nützlichen Überblick der Forschungsdiskussion seit den 1950er Jahren darauf ab, statt der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit des Gabentauschs eher die herrschaftlich-politische Funktion von Geschenken in der Adelsgesellschaft des Frankenreiches zu betonen.

R. S.

Rob MEENS, Sanctuary, Penance, and Dispute Settlement under Charlemagne: The Conflict between Alcuin and Theodulf of Orléans over a Sinful Cleric, *Speculum* 82 (2007) S. 277–300, behandelt den allein durch Alkuins Briefe 245–249 (MGH Epp. 4 S. 393–404) bekannten Streit um einen straffälligen, aus der Haft in Orléans entwichenen Kleriker, der 801/02 beim hl. Martin in Tours Schutz suchte und von Leuten des Klosters gewaltsam gegen Abgesandte Theodulfs verteidigt wurde, was Karl der Große scharf mißbilligte. M. beleuchtet die konträren Rechtspositionen und sucht nach Reflexen in den Kapitularien bzw. Theodulfs Bischofskapiteln.

R. S.

Burkhard APSNER, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer historische Forschungen 58) Trier 2006, Kliomedia, 322 S., ISBN 3-89890-051-7, EUR 52. – Kern dieser Trierer Diss. ist die Frage nach der Wirkungsgeschichte des Vertrags von Coulaines (MGH Conc. 3 S. 14–17). Gegenüber der gängigen Einschätzung als „Gründungsurkunde des Westfränkischen Reichs“ (P. Classen) wird hier die Gebundenheit an die aktuelle politische Situation des Jahres 843 betont. Dementsprechend hatten die damals getroffenen Vereinbarungen keine unmittelbare Nachwirkung, sind wohl auch nur rudimentär umgesetzt worden. Erst seit den Krisen des Westfrankenreichs in den 850er Jahren wurde der Gedanke einer vertraglichen Bindung zwischen König und Großen verstärkt aufgegriffen, endgültig etabliert dann in den Krönungsordines des späteren 9. Jh. Indem diese Tradition über verschiedene Herrscherwechsel hinaus gültig blieb, trug sie auch zur Verfestigung eines transpersonalen Staatsgedankens bei, wurde jedoch in den anderen karolingischen Teilreichen nicht rezipiert. Hinsichtlich der Frage nach der Konsensbindung des Herrschers wird konstatiert, daß bereits unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. Phasen stärkerer und schwächerer Zusammenarbeit mit den Großen einander abwechselten. Nicht nur in Coulaines, auch bei anderen Gelegenheiten lassen sich Vereinbarungen (etwa in Kapitularien) auf die Initiative einzelner Großer zurückführen; der König erscheint dabei nicht selten als bloß reagierende Kraft. Die Staatsidee des westfränkischen Reiches war folglich nicht so sehr auf den König ausgerichtet als vielmehr auf ein Zusammenwirken von Herrscher, weltlichen und geistlichen Großen „zum Wohl des Ganzen“ (S. 255), und diese Programmatik war es wohl auch, die das westfränkisch-französische Reich über die lange Zeit faktischer Herrschaftszer-